



# VEREINSSATZUNG

# VEREINSSATZUNG

## § 1 Name und Sitz

1. Der am 07.04.2021 gegründete Verein führt folgenden Namen:

UNITED QUEENS OF MUNICH

2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 5 AO  
und  
die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 10 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
  - Nachwuchsförderung und Zusammenführung als Bindeglied von LGBTIQ\*+  
Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden. Insbesondere aktive Hilfestellung (gemeinsame Treffen / Workshops) bei der individuellen Entfaltung von queeren Lebensentwürfen. Pflege, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Dragqueen-Kultur.
  - Shows und Entertainment als Ziel Spendengelder zu erhalten. Diese fließen wiederum in Projekte zur Unterstützung der LGBTIQ\*+Szene oder zum SUB München bzw. Aids-Hilfe München.  
Die Durchführung und Präsenz bei diversen Kunst- und Kulturveranstaltungen wie CSD München, Wahl der „Seligen Münchner Maikönigin“, verschiedene Nachwuchsveranstaltungen (Drag-Race München, Workshops, Auftritte in sozialen Einrichtungen wie Altenheimen, Kindergärten, Betreuungseinrichtungen, Krankenhäusern) ist notwendig für die Festigung und Weiterentwicklung jeder einzelnen Persönlichkeit. Durch das gemeinsame Auftreten in der Öffentlichkeit wird für unsere Mitglieder ein „Save Space“ kreiert, welcher Schutz vor Diskriminierung, gemeinsame Stärke und persönliches Entwicklungspotential bietet (aktive Nachwuchsförderung und Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung).

- Onlinepräsenz, Newsticker  
Mit unserer Onlinepräsenz wollen wir uns vorstellen und Interessierte ansprechen. Ängste abbauen durch direkten Kontakt mit uns.  
Die Künstlerische Ausarbeitung eines jeden Mitglieders wird durch die vereinheitlichte Darstellung auf unserer Homepage und in den sozialen Medien der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Vor allem queere und an der Bühnen- und Dragkunst interessierten Menschen erfahren somit einen Zugang zu unserem Wirken und künstlerischen Handeln.
  - Teilnahme und Präsenz an besonderen Feiertagen für die LGBTIQ\* Community bzw. Erinnern und behandeln historischer, prägender Ereignisse, hinsichtlich der Beschneidung der freien Persönlichkeitsentfaltung.  
Brauchtumsrelevante Gedenk- und Feiertage stellen durch Präsenz unserer Vereinsmitglieder einen sichtbaren Mehrwert für die LGBTIQ\*-Community dar.
  - Spendenaktionen starten sowie entsprechend sammeln.  
Aufgrund unserer Gemeinnützigkeit werden entgegengenommene Spenden nicht dem Verein sondern an andere gemeinnützigen und mildtätigen Organisationen (z. B. Aids-Hilfe, gemeinnützigen Vereinen und dgl..) weitergegeben.
  - Gesundheitsförderung und Prävention.  
An unseren Verein herangetragene Informationen bzgl. Gesundheitsförderung und Prävention werden an unsere Vereinsmitglieder in Form von Newsletter-Mail, Gesprächsaustausch und Social-Media-Posts kommuniziert.
  - Beratung nach Befugnis, Erfahrung der beratenden Person.  
Wenn diesbezüglich bei unseren Gesprächen, Treffen, Workshops oder diversen Anfragen Beratungsbedarf an uns herangetragen wird, so sehen wir uns als Bindeglied zu etablierten Einrichtungen und Experten wie z. B. SUB e.V., Münchener Aidshilfe, Regenbogenstiftung, etc.)
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  6. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

## **§ 4 Mittelverwendung**

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 5 Verbot und Begünstigungen**

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

## **§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Nur natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist zulässig. Die Frist beträgt: 7 Tage.
4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Insbesondere können folgende Gründe zu einem Ausschluss führen:
  - Gewaltverherrlichende, sowie Rassistische, Religions- und Minderheitsverachtende Äußerungen und Hassreden sowie Hetze jeder Art.
  - Homophobe Bekundungen oder Äußerungen.
  - Straftaten die im Allgemeinen die Unantastbarkeit der Menschenwürde sowie die Unversehrtheit des eigenen Körpers missachten und generell solche, welche mit einem Schaden an einer Person einhergehen und diese billigend in Kauf nehmen.
  - Veruntreuung von Spenden und Fördergeldern.
  - Eine schwere Verletzung der Datenschutzgrundverordnung.
  - jede Art von physischer und psychischer Gewalt.
  - jeder Kontakt zu rechtsradikalen und/oder hassverherrlichenden politischen Parteien, Institutionen
  - Intoleranz und Herablassung, sowie Bloßstellung gegenüber anderer und vor allem gegenüber seiner Vereinsmitglieder.
  - Vereinsarbeiten im Alleingang zum eigenen Vorteil nutzen.
  - Manipulation von Wahlen, Kassen, Dokumenten.
5. Folgende Umstände führen zu einer Abmahnung durch den Verein:
  - Nichtteilnahme an fünf aufeinanderfolgenden konsekutiven Teilnehmersitzungen. (irrelevant ob online oder persönlich)
  - Unentschuldigtes Fehlen bei Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen und hat keinen Anspruch auf die Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags.
8. Anfragen von potenziellen Mitgliedern, welche in der Vorgeschichte durch Veruntreuung, Unterschlagung und/oder wegen anderen Verstößen gegenüber unserer Satzung auffällig wurden, sind automatisch nach Entscheidung des Vorstands ungültig.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimm- und Wahlrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

## **§ 8 Beiträge**

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Es wurden 48,00 Euro Jährlich beschlossen und sollen auf folgendes PayPal Konto überwiesen werden: [paypal.me/munichdrags](https://paypal.me/munichdrags) doch nach Eröffnen eines Vereinskontos dann per Lastschriftmandat eingezogen werden. Die Zeit der Überweisung sollte zukünftig am Jahresanfang stattfinden.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind Folgende:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Diese Mitgliederversammlung soll möglichst im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt: zwei Wochen.
3. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im virtuellen Raum, ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, stattfindet (Online- Mitgliederversammlung). Die Mitglieder können an dieser Versammlung mit Hilfe der elektronischen Kommunikation teilnehmen und auf diesem Wege ihre Mitgliederrechte ausüben.
4. Bei der Online-Mitgliederversammlung hat der Vorstand sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und dass die teilnehmenden Vereinsmitglieder identifizierbar sind (z.B. durch Verwendung ihres Klarnamens als Username).
5. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende, noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
7. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 1/4 der abgegeben gültigen Stimmen.
9. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
10. Anträge können gestellt werden von:
  - a) jedem erwachsenen Mitglied
  - b) vom Vorstand
11. Anträge müssen mindestens 1 Tag vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 bejaht wird. Satzungsänderungen müssen jedoch stets im Voraus - fristgemäß – beantragt werden. Eine Antragstellung während einer Mitgliederversammlung wird nicht berücksichtigt.

## **§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Stimm- und Wahlrecht.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden und
  - dem Kassenwart
  
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
  
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch alle Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
  
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
  
5. Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

## **§ 13 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Einstimmigkeit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Einstimmigkeit aberkannt werden. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## **§ 14 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Der Verein kann mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden genannten juristischen Personen:
  - Münchner Aidshilfe
  - SUB e.V.

Diese juristischen Personen haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 07.04.2021 von der Mitgliederversammlung des Vereins UNITED QUEENS OF MUNICH beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Vereinssatzung vom 07.04.2021 wurde am 24.07.2021 überarbeitet und von den Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen.

München den, 24.07.2021

Die Vereinssatzung vom 24.07.2021 wurde am 09.01.2022 überarbeitet und von den Vereinsmitgliedern einstimmig beschlossen.

München den, 09.01.2022